

Rolf Strojec (BUND LV Hessen):

# Verbändevereinbarung oder Verwaltungsverfahren: Zur Zukunft des Freizeitkonflikts im hessischen Wald

Unter diesem Titel versuche ich Ihnen mehr als einen regionalen Einblick in Probleme des modernen Grimm'schen Märchenwaldes zu verschaffen. Die Verortung und Lenkung von Freizeitkonflikten zwischen Freiwilligkeit und Verwaltung ist schließlich von bundesweiter Aktualität. Sie können in Hessen auch studieren, was passiert, wenn Staat und Verwaltung ihr eigenes Waldrecht nicht interpretieren und umsetzen. Sie können in einem Vergleich mit unserem Nachbarland Thüringen erfahren, wie strukturbildendes Verwaltungshandeln allgemein akzeptierte Wegekonzepte hervorbringen kann. Insofern folgt mein Beitrag am hessischen Beispiel den drei großen Fragestellungen, die nötig sind, um Freizeitentwicklungen zukunftsfähig zu betrachten:

## 1. Raumdifferenzierung:

- Welche Freizeitaktivitäten, Räume und Wege sind mit naturverträglichem Tourismus und Sport vereinbar – welche nicht ?

## 2. Lenkungsdifferenzierung:

- Wieviel Recht, Freiwilligkeit und Angebotsplanung benötigt eine funktionierende Besucherlenkung ?

## 3. Unterschiedliches Verwaltungshandeln:

- Wie kann planvolles Verwaltungshandeln dabei großflächig und steuernd eingreifen ?



Fachvortrag: Berlin 2.2.2018  
„Ansprüche und Nutzungsdruck auf Natur und  
Landschaft durch tourismusbedingte Sport- und  
Freizeitaktivitäten“  
(ÖTE, Ökologischer Tourismus in Europa)

Rolf Strojec



LV Hessen

# Der Konflikt in Hessen

## Der Wald ist für alle da, aber nicht für alles

Hessen ist eines der waldreichsten Bundesländer mit 42% Waldanteil (davon 40% Staatswald, 36% Körperschaftswald, 24% Privatwald). Vor allen Dingen durch europarechtliche Neuerungen (Natura 2000 : FFH- Gebiete / Vogelschutzgebiete) plus europäischen Druck zur landesweiten Umsetzung ist in den letzten Jahren ein abgestufter Schutzgebietsanteil im hessischen Staatswald von 43-50% entstanden (im Privat- und Kommunalwald etwa die Hälfte davon). In diesen Waldteilen sind dennoch eine Fülle von (erwünschten) Freizeitaktivitäten möglich, die planerisch vor allem der „stillen Erholung“ zugeordnet werden.

„Es ist außerordentlich erfreulich, dass täglich viele tausend Menschen die hessischen Wälder in ihrer Freizeit aufsuchen um dort z. B.

- zu wandern,
- zu reiten,
- Fahrrad- und Mountainbike zu fahren,
- zu fotografieren
- Tiere und Pflanzen zu beobachten oder
- zu joggen.“

(Erklärung der Hessischen Naturschutz, Wald- und Jagdverbände zum Waldgesetz 2013)



# Der Konflikt in Hessen

## Der Wald ist für alle da, aber nicht für alles

Gleichzeitig sind durch Zunahme der Besucher und neue Freizeittrends Konflikte in schutzrechtlich enger gewordenen Waldräumen entstanden. Diese sind unterschiedlich zu bewerten:

- Den **Sonderfall** Ski-Tourismus-Konzept Willingen (600-800 m Höhenlage bei Fehleinschätzung aller Klima-Vorhersagen, klammere ich heute hier aus)
- **Sekundär** haben wir:
  - Lange „Wald-Besuchszeiten“ in Dämmerung und Nacht ,
  - Missachtung von Wegesperrungen,
  - freilaufende „Spiel“-Hunde, die am Ende jagen,
  - Motocross-Selbstbeweise auf zwei bis vier Rädern (also eher alltagsorientierte Konflikte)
- **Hauptkonflikte** sind allerdings:
  - schmale Wege im Wald und ihre rad- und reitsportliche Nutzung, die stark zugenommen haben

Dabei wissen auch wir, dass die in den neueren Schlagzeilen (re) allgemein als „Mountainbiker“ bezeichnete Gruppierung zerfällt in : Touren-und Genuss-Biker, großteils aber Sportbiker, Freerider, Downhiller, Cross-Biker usw. mit entsprechend abnehmender Akzeptanz von Regeln. Und je jünger die Waldnutzer werden, desto geringer die Regelakzeptanz. (Danz 2007/ Sinus-Studie „Mensch und Wald“ 2013 incl. Jugendstudie)

**Wild West im Hessischen Wald**  
Illegales Mountainbiking führt Hessisches Waldgesetz ad absurdum (BDF aktuell 09 / 2017)

Mountainbiker: Förster zählen mehr als 50 illegale Strecken in südhessischen Wäldern (Darmstädter Echo)

Freizeit – Kassel:  
Illegale Mountainbike-Strecken im Wald: "Gewisser Kick"  
(Süddeutsche Zeitung)

Aus für Mountainbiker am Dünsberg?  
(Gießener Allgemeine 6/2017)

Fahrradsport in Hessen: Gegen illegale Mountainbike-Strecken können Waldbesitzer wenig ausrichten  
(Frankfurter Neue Presse)

Mountainbiker kämpfen um zusätzliche Strecken im Wald – und das Forstamt für die Natur  
(Frankfurter Rundschau)

Kampfszenen unter der Fichte  
(FAZ)



# Die Verbändevereinbarung

## Ergebnis heftiger Diskussion ums Waldgesetz

Die im Titel angesprochene „Verbändevereinbarung Sport und Wald“ von 26 Vereinen und Körperschaften steht am Ende eines heftigen Konflikts um das neue Hessische Waldgesetz 2013. Sie ist ein allgemein gehaltener Appell und wird (von interessierten Kreisen) als ausreichend dargestellt, um umweltverträgliches Verhalten zu erreichen. Das hessische Umweltministerium plante im neuen Gesetz aufgrund massiv zugenommener Probleme eine neue, verbindliche Wegebreitendefinition für Radfahren etc.. Aufgrund eines falsch gewählten Beispiels für die geplante, feste gesetzliche Wegbreite (Optische Befahrbarkeit von Wegen mit z.B. einem Klein-Auto) kam es zu einer bundesweiten Unterschriften- und Pressekampagne mit falschen Informationen („Mountainbike-Verbot in Hessens Wäldern“) der Bike-Szene und der Presse. Da im Landtagswahlkampf störend, wurde der Umweltministerin vom Ministerpräsidenten auferlegt, diesen Konflikt vorher um jeden Preis zu beenden. Der **Ergebnis-Kompromiss** ist ein dennoch nicht uninteressant veränderter Gesetzestext im Kern. Die darauf basierende „Verbändevereinbarung“ als allgemeiner Verhaltensappell mit alljährlichem „Runden-Tisch-Treffen“ hat dagegen weder Verbindlichkeit, noch erreichen diese Appelle die Problem-Zielgruppen im Wald. Der Naturschutz sitzt dabei (wie fast immer) einer **Nutzermehrheit** gegenüber und kann nur hoffen, daß ihm Recht, Fachplanung und Forschung zur Seite stehen. Ach ja, fast hätte ich die Politik vergessen. Insgesamt fühle ich mich bei solchen betulichen Appellen immer an die Erziehungsmuster meiner Kindheit erinnert: „Sei ein braver Junge“ hieß es da –und hat doch nicht geholfen, wie man heute hier sieht.



# Die Verbändevereinbarung

## 15 Selbstverständlichkeiten

- *Verhalte dich ruhig, rücksichtsvoll und vorsichtig.*
- *Schütze die Tiere und störe sie -besonders nachts- nicht.*
- *Schütze die Pflanzen und zerstöre sie nicht.*
- *Beschädige keine Bäume und keine Sämlinge.*
- *Nimm Rücksicht, wenn du anderen begegnest.*
- *Fahre und reite nur auf Wegen.*
- *Passe deine Geschwindigkeit an und schon die Waldwege.*
- *Beschädige keine Erholungseinrichtungen, keine Sportanlagen und keine Langlaufloipen.*
- *Halte deinen Hund nahe bei dir oder an der Leine.*
- *Halte den Wald sauber und hinterlasse keinen Müll.*
- *Beachte Hinweisschilder und Absperrungen. Beschädige sie nicht.*
- *Halte dich an die speziellen Betretungsregelungen in Schutzgebieten.*
- *Achte auf Forstarbeiten und beachte Hinweise der Forstverwaltung.*
- *Steige nicht auf Hochsitze.*
- *Verhindere Waldbrände, mache kein Feuer, rauche nicht im Wald.*
- *Schau nicht weg bei Fehlverhalten.*

Die Qualität solcher Appelle sind vom Waldbesitzerverband zurecht als „Selbstverständlichkeiten“ beschrieben worden. Sie finden unser Logo als BUND lediglich deshalb unter diesen Appellen, weil sie nicht falsch sind, wenn auch weitgehend wirkungslos. Und weil wir den dahinter stehenden veränderten Gesetzestext für wirkungsmächtiger halten als allgemeine Rufe in den Wald.



# Die Verbändevereinbarung

## Rechtliche Qualität laut Waldgesetz

### Das rechtliche Ergebnis in § 15.3 HWaldG

Anders als im früheren Hessischen Forstgesetz weist das neue Hessische Waldgesetz für das Radfahren und Reiten im Wald eine beachtenswerte **Präzisierung** auf. Wurden diese Benutzungsarten bis 2013 - allerdings mit dem unbestimmten Rechtsbegriff-„nur auf Wegen und Straßen“ zugelassen, so gibt das neue Waldgesetz einen zusätzlichen Hinweis darauf, welche Wege gemeint sind. Es beschränkt in § 15.3 diese Benutzungsarten jetzt auf solche Wege, „die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist.“ Mit diesem Hinweis auf die **Art des Wegetyps und seine Errichter** –der nach langer Diskussion über metergenaue oder optische Wegebreiten zustande kam - ist eigentlich geklärt, auf welchen Wegen im hessischen Wald geradelt und geritten werden darf. Allerdings beschränkt sich die Klarheit und Rechtssicherheit in der Gesetzesauslegung insofern auf forstfachlich vorgebildete Personen, als nur diesen erkennbar ist, was ein von „Waldbesitzern angelegter Weg“ ist. Die meisten sportlichen Nutzer im Wald unterliegen immer noch dem Irrtum, daß dort wo ein Pfad oder eine Spur im Wald ist, auch geradelt und geritten werden darf. Höhepunkt dieses Irrtums ist der generelle Anspruch auf das Befahren von sog. „Singletrails“ (also lenkerbreite Fußpfade) durch die Mountainbike-Szene, dem sich übrigens auch sofort die Reiterverbände (!) angeschlossen haben. Mit der neuen Formulierung begibt sich Hessen in die Reihe der Länder, die in ihren Landeswaldgesetzen Wege und ihre Nutzung von **schmalen Fußpfaden** abgrenzen (Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland usw.) .

- **§ 15 HWaldG – Betreten des Waldes, Reiten und Fahren**
- ***(3) Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist.***



# Die Verbändevereinbarung

## Fachlich-rechtliche Klärung: Was ist ein Weg

Das von den Waldbesitzern angelegte **Wirtschaftswegenetz** dient der Holzwirtschaft, der Brand- und Schädlingsbekämpfung, der Erholung und Lenkung des Erholungsverkehrs. Es umfasst Forststraßen (asphaltiert oder geschottert), Fahrwege (geschottert), ein- oder zweispurige Waldwege (geschottert oder erdfest). Die Breiten reichen von 5 m bis 1,50 m. Auf diesen von Waldbesitzern angelegten Wegen ist nach § 15.3 HWaldG das Radfahren und Reiten erlaubt. Die darüber hinaus von Waldbesitzern angelegten Rückegassen und Maschinenwege sind bestockungsfreie, unbefestigte Linien zum Rücken des Holzes an die Fahrwege. Hier ist nach § 16.1 HWaldG „das Radfahren, Reiten und Fahren mit Kutschen“ aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.

Neben diesen Erschließungswegen hat sich im Laufe der Zeit ein **Wanderwegenetz** durch wiederholtes Begehen von Waldbesuchern (Jäger, Wanderer, Pilzsucher, aber auch Wild) entwickelt. Hier sprechen wir umgangssprachlich auch von „Trampelpfaden“. Diese sind immer erdfest und umfassen die Klassen kleiner Waldweg, Fußweg oder Pfad in Breiten von 1,50 m bis 0,5 m. In Hanglagen und Felswaldregionen werden solche Fußpfade auch Steig genannt. Diese Fußwege dienen meist der Abkürzung oder sind bequemer und können meist nur hintereinander begangen werden. Auch die „Singletrails“ sind nichts als schmale Wege, auf denen man nur hintereinander fahren oder gehen kann.

Dieses Wegenetz ist nach § 15.3 HWaldG für die Benutzungsarten Radfahren und Reiten nicht vorgesehen, da es eindeutig nicht von Waldbesitzern angelegt wurde und eine erweiterte Störung von Waldlebensräumen durch nicht extensive Sport- und Erholungsformen nach sich ziehen würde.



# Die Verbändevereinbarung

## HessenForst-Klärung: Trampelpfade sind keine Wege

Wirtschaftswegenetz (durch Waldbesitzer)	Wanderwegenetz (durch Waldbesucher, Wild)
Forststrassen (asphaltiert, geschottert, bis 5m Breite)	<i>schmaler Waldweg</i>
Zweispurige Waldwege (geschottert, 2-3 m Breite )	<i>Fußweg, Fußpfad</i>
1-2spurige Waldwege (Geschottert, erdfest 1,5-2 m Breite)	<i>Steig</i>
<i>Rückewege, Maschinenstrassen, Abteilungslinien(§16WG)</i>	<i>„umgangssprachlich Trampelpfade“ (erdfest, 0,5-1,2 m)</i>

Strojec 2018

Zusätzlich zu dieser im Gesetz angelegten Rechtsauffassung hat HessenForst für die Waldnutzer ganz einfach übersetzt, was im neuen Gesetz gemeint und im Wald nicht erlaubt ist:

*„Die Erlaubnis zum Radfahren im Wald erstreckt sich grundsätzlich nicht auf:*

- Wildwechsel und Wildruhezonen*
- Ringwälle und andere historisch-kulturelle Anlagen*
- Abteilungs- und Rückeschneisen*
- **Trampelpfade und markierte Fußwege**“*

**(HessenForst 2014)**

*(<http://www.hessen-forst.de/wald-erleben-sport-im-wald-radfahren-mountainbiking-2355.html>)*



# Die Verbändevereinbarung

## -und die Waldrealität heute und morgen

Mit dieser Klarstellung durch HessenForst wäre erst einmal der Suchraum abgegrenzt, in dem tourismusbedingte Sportaktivitäten nicht stattfinden sollten. Es sind im Vergleich zur Gesamtfläche ökologische sensible, aber relativ kleine Waldanteile. In genau diesen Bereich drängen aber neue Ansprüche, Gruppen und Trends.

### **Konfliktzunahme und –erweiterung**

Die neuen Ansprüche der Reitverbände, überall dort reiten zu dürfen, wo (weil von der Umweltverwaltung nicht geregelt) auch auf schmalen Pfaden geradelt wird, bedürfen einer Klärung, wie sie in fast allen anderen Landeswaldgesetze zum Reiten geregelt sind. In der Fläche sind die Konflikte um das Mountainbiken vom Süden und dem Umfeld der Rhein-Main-Region in alle Teile der hessischen Mittelgebirge weitergewandert. Gefördert durch massive Off-road-Werbung in Medien und Fahrradhandel, aber auch durch eine prinzipienlose MTB-Führer-Literatur (z.B. FR-MTB-Touren, hessischer Radroutenplaner). Im Umfeld größerer Städte oder im ländlichen Raum bei Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern entstehen die Probleme häufig durch ortskundige Einheimische und Anlage kleinteiliger, illegaler Wegenetze. Im ländlichen Raum halten sich ortsunkundige Langzeit-Touristen eher an markierte Wegenetze.

### **Keine Änderungen im Freizeitverhalten**

Eine Umfrage der hessischen Waldbesitzer (Raupach 2016) hat keinerlei Verbesserungen am Freizeitverhalten der Waldbesucher nach dem neuen Waldgesetz festgestellt – bei Fortbestehen der schon vorher festgestellten Wegeproblematiken.



# Die Verbändevereinbarung -und die Waldrealität heute und morgen

Drei wichtige Trends werden das Waldverhalten von morgen mitbestimmen:

## Der Vormarsch des E-Bikes

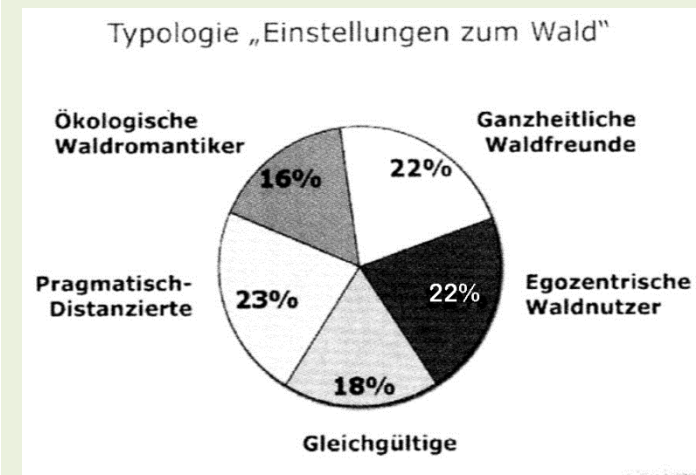
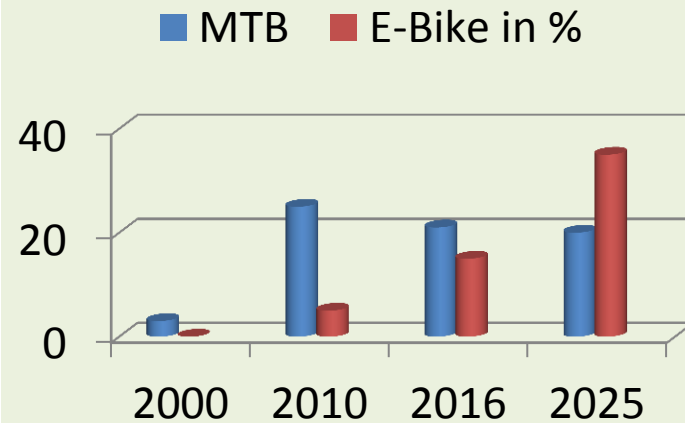
Auf dem Fahrradmarkt wird das E-Bike die Geschwindigkeit im Wald weiter forcieren und den Durchmarsch des Mountainbikes seit den 90er Jahren ablösen bzw. begleiten. Der E-Bike-Anteil wird von heute 15% auf ca. 35% eines 79 Mio-Fahrradmarktes ansteigen und sich auch im Wald etablieren. (Tabelle re nach ZIV, 2017)

## Der Wertewandel im Wald

Die Sinus-Studie „Mensch und Wald“ 2013 (nebenstehend u.) stellt erstmals eine Mehrheit von „distanzierten, gleichgültigen und egozentrischen Waldnutzern“ gegenüber naturorientierten Waldfreunden fest. Der Wald wird als Erlebnis-, Spiel- und Sportraum wahr- und in Besitz genommen. Speziell der „egozentrische Waldnutzer“ zeigt kaum Bereitschaft sich zum Schutz oder zur Schonung des Waldes einzuschränken und entsprechende Regeln einzuhalten.

## Der Mißbrauch des Internets zum „Digitalen Waldwegebau“

Damit ist die täglich stattfindende Veränderung des Wegenetzes im Wald durch unbefugte, selbsterstellte Kartenwerke im Internet gemeint.



Nach: Sinus-Studie „Mensch und Wald“, 2013

# Die Verbändevereinbarung -und die Waldrealität heute und morgen

Es werden beliebig Routen, Wege, Abschneder, Pfade mit Schwierigkeitsklassifizierungen (nicht nur) im hessischen Wald in der digitalen Welt erfasst und als Kartenwerk dargestellt –unter völliger Missachtung der schon dargestellten rechtlichen Vorgaben. Grundlage ist das seit 2004 immer dichter gewordene Mitmach-Karten-Netz Openstreetmap (OSM). Hier kann jeder seine Radrouten eingeben (legal oder illegal). Diese Daten bilden dann die Grundlage für die Übernahme in sämtliche digitale Online-Karten und Routenplaner (wie Bikemap, Opencyclemap, 4UMaps, Velomap, Komoot usw.) Aber auch die kommerziellen Navigationssysteme z.B. von Bosch und Garmin greifen unkritisch auf dieses Kartenwerk zurück und lenken so die Nutzer bewusst auf illegale Wege. Wer beispielsweise eine Radroute von der Burg Frankenstein nach Darmstadt sucht, wird von diesen Systemen auf die absolut illegale und gefährliche „Rinne“ geschickt, nur weil ein paar Aktivisten im Internet „gespielt“ und „für Wegedichte“ gesorgt haben.

Dieser Trend ist nicht mehr nur eine regionale, sondern auch eine bundesweite Herausforderung. Außer die Digitalisierung als Staat in die eigenen Hände zu nehmen empfehlen wir den privaten wie staatlichen Waldbesitzern eine Musterklage wie in Österreich, die im November 2017 beim obersten Gerichtshof einem Bike-Verein untersagte, im Internet auf fremdem Gelände Routen auszuweisen. Insoweit ist das Hauptproblem nicht der illegale Ausbau von einigen Routen, sondern der flächendeckende und **grenzenlose Anspruch auf jede Fahrspur im Wald**, der akribisch digital vorangetrieben wird, um später real eingelöst zu werden. Die weitere Fragmentierung und Einengung der tierischen Lebensräume im Wald wäre die Folge und ist auf den Karten optisch nachvollziehbar.



In rot das selbstgeschaffene digitale Mountain-Bike-Netz in „4UMaps“ am Dünsberg bei Gießen (1) und im Rheingau bei Schlungenbad (2) gegenüber den legalen Waldwegen (schwarz und weiß) Diese digital vorbereitete Zerschneidung des Waldes durch selbstangelegte Sportwege findet hessen- und bundesweit statt.

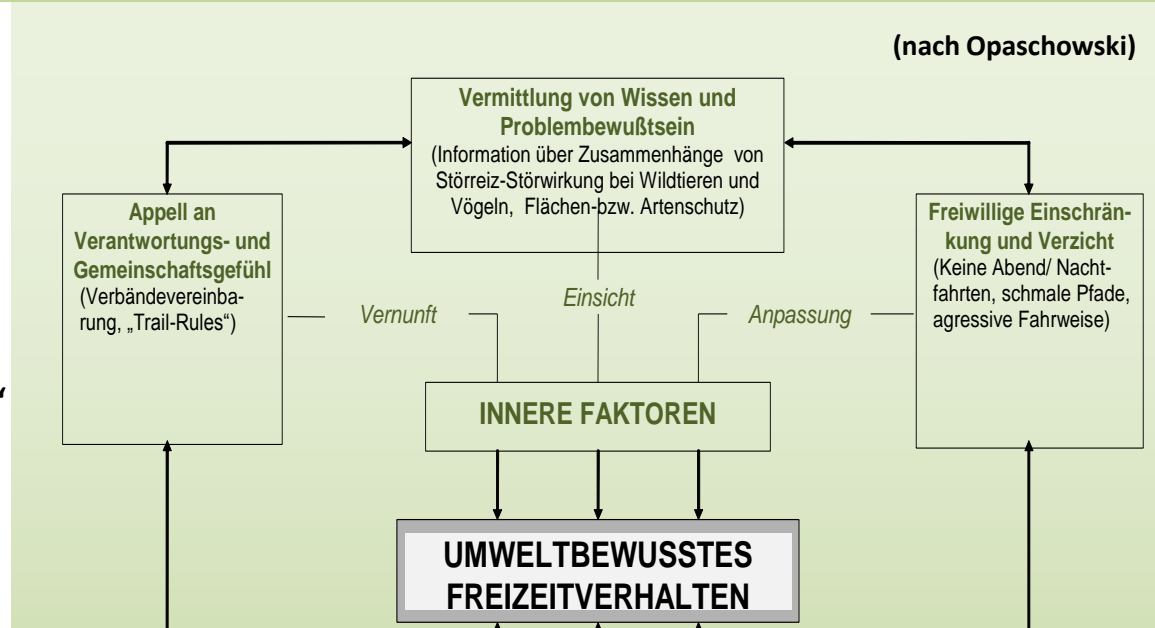


# Besucherlenkung im Wald

## Weiche und harte Steuerinstrumente

Zusammengefasst konzentrieren sich immer stärkere Raumansprüche auf jede Fläche, Fahr- und Reitspur im Wald. Ein Begriff der schon längst erledigt schien, nämlich der „Wald als sportoffene Landschaft“ erfährt in den Köpfen der „egozentrischen Waldnutzer“ seine Renaissance. Dies trifft auf eine politische Umweltverwaltung, die ihre eigenen Gesetze nicht kommuniziert und durchsetzt („Trampelpfade“) und glaubt durch Appelle im Rahmen einer rein „**intrinsischen Verhaltenssteuerung**“ zukünftige Entwicklungen lenken zu können. Appelle erreichen -wie die Sport-Umwelt-Diskussion gezeigt hat- meist nur die Gutwilligen, noch nicht einmal alle Vereins- und Verbandsmitglieder geschweige denn die **Hauptproblemgruppe der Nichtorganisierten** im Wald. Angesichts der starken Zunahme der Konflikte seit 2013 teilen wir die Meinung der Frankfurter Neuen Presse vom 10.5.2017 zur sog. „Verbandsvereinbarung“:

**„Die feierlich vereinbarte Initiative von damals verpuffte wie die Luft in einem porösen Schlauch“**



„Die oben dargestellten sogenannten **„intrinsischen Modelle zur Verhaltensbeeinflussung“** haben zwar den Vorteil, daß sie zur Selbstlenkung aus Überzeugung führen können. Nur wissen wir aus Verhaltensforschung und Umweltpsychologie, daß Wissen und umweltbewußte Einstellungen nicht automatisch zu umweltgerechtem Verhalten führen, vor allem dann nicht, wenn spürbare Veränderungen der Lebensgewohnheiten oder Einschränkungen damit verbunden sind. Umgekehrt hat gerade die Sport-Umwelt-Diskussion herausgearbeitet, daß sich häufig **Werte als Folge von Handlungen** herausbilden. Auf dieser Ebene konkurriert im Sport längst eine Minderheit von naturangepassten Aktivitätsmustern mit massiven gesellschaftlich erzeugten Handlungsmustern von Grenzenlosigkeit, Omnipotenz, Raumeroberung sowie Gedankenlosigkeit und beeinflusst die sportinterne Wertbildung enorm. Ernste Konflikte lassen sich allein auf der Basis von Freiwilligkeit und Deregulierung nicht bewältigen, solange Privat-, Organisations- und Gruppenegoismen den Charakter der Naturnutzung dominieren.“

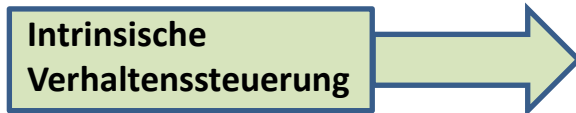
(Strojec)



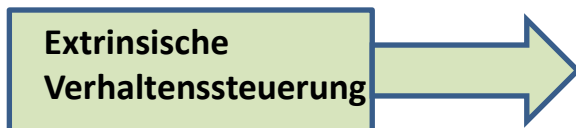
# Besucherlenkung im Wald

## Weiche und harte Steuerinstrumente

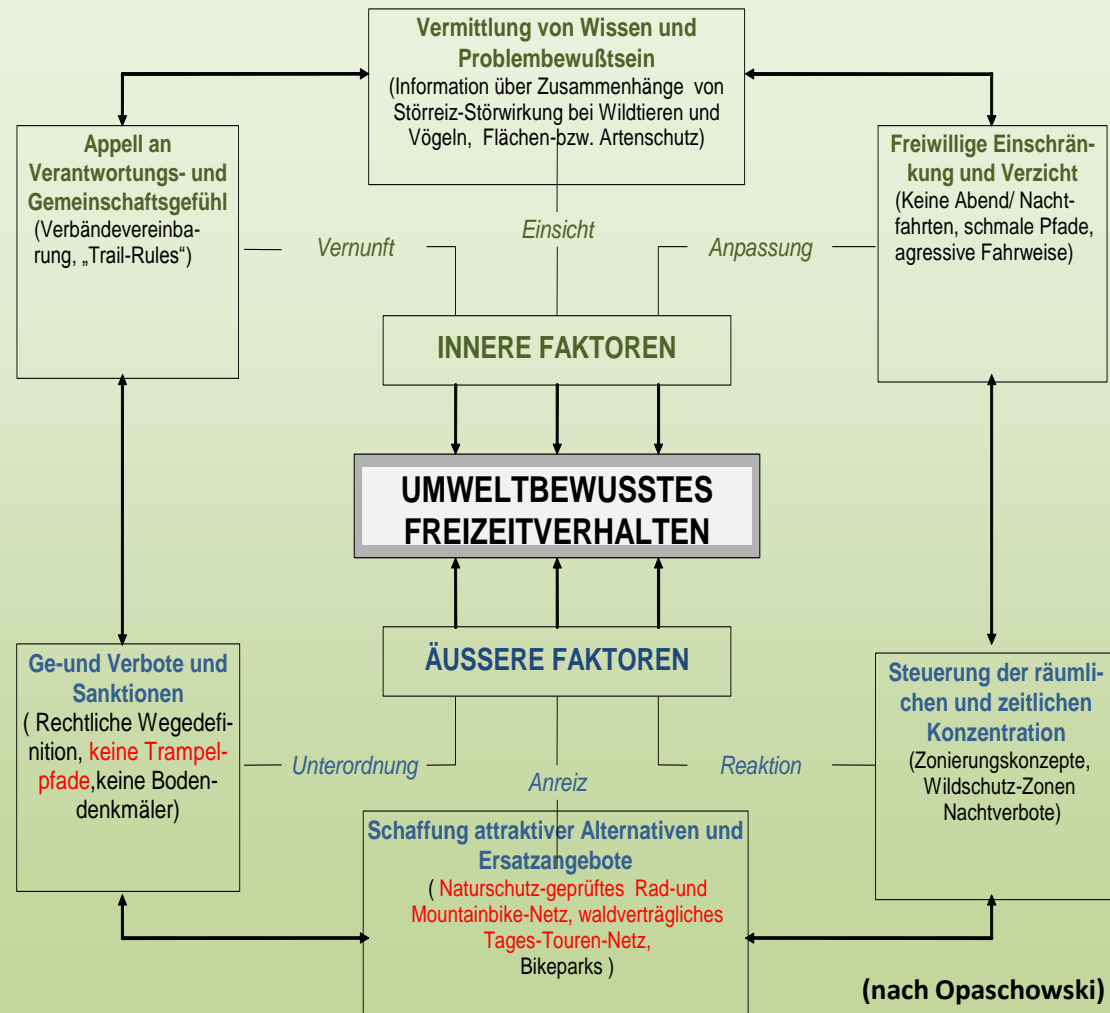
Hier sehen wir den gesamten Baukasten der Besucherlenkung ergänzt um die Lenkungsangaben von außen (Gesetze, Angebots- und Flächenplanung):



Speziell für Hessen sind aus dem Bereich der „extrinsischen Verhaltenssteuerung“ nach unserer Meinung mind. zwei Maßnahmen notwendig:



- Die Absicherung der schmalen Waldpfade gegen sportliche Nutzungen ( Teil-Verbote, Gesetzesvollzug)
- Eine langfristige Angebotsplanung für ein geprüftes Rad- und Mountainbike-Netz (Einstieg in eine landesweite, naturverträgliche Wegekonzeption)



# Besucherlenkung im Wald

## Exkurs: Wild, Wald und Wege

Generell sind dabei im Erholungsbereich Teilziele des Waldnaturschutzes zu beachten:

- Erhaltung unzerschnittene Waldlebensräume
- Vorrang der stillen Erholung
- Beachtung wildökologischer und avifaunistischer Studien (Rotwild, Wald-Brutvögel, Schwarzstorch, Raufußhühner, Greifvögel) und Auswirkungen im Waldwegenetz

(z.B. Petrak über Fluchtverhalten von Rotwild und nötige Sicherheitsabstände von 300 bis 500 m, Jenni et al. (2017) über überraschend starke Aufgabe von Nistbereichen im Vergleich großer gestörter-ungestörter Waldgebiete, Pröbstl (2016) über unterschiedliches Fluchtverhalten von Wildtieren gegenüber Wanderern und Mountainbikern, Suchant (2004) mit Zonierungsvorschlägen zugunsten der vom Aussterben bedrohten Raufußhühner usw.). Weitere Studien sind beim BfN unter [www.natursportinfo.de](http://www.natursportinfo.de) zu finden, ein zu aktualisierendes Projekt, das ich selber im Projektbeirat begleitet habe.

Da in den nächsten Jahren mit zahlreichen Wegenetz- und Routenausweisungen zu rechnen ist, wird hiermit angeregt den o.a. Forschungsstand in einer „**Naturschutz-Planungshilfe: Wild, Wald und Wege**“ zusammenzufassen, um einer rein technisch-sportlich-touristischen Wegeplanung aus Forst- und Naturschutzsicht begegnen zu können.



- Gefährdung durch: Schnelligkeit, Lautlosigkeit, Ausbreitungsradius von Sportarten im Wald
- Wege-Lösungen: Reduzieren, größere Abstände sicherstellen, wild- und waldverträglich umlenken

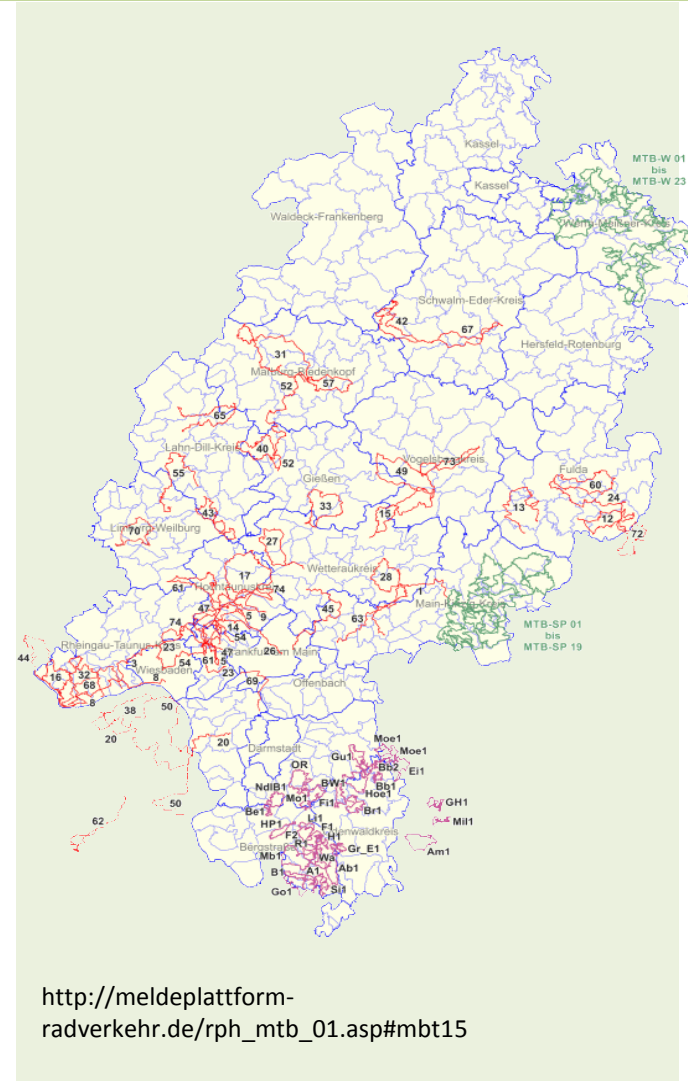
# Besucherlenkung im Wald

## MTB-Netz Hessen versus Erholungswegenetz Thüringen

Am Beispiel zweier landesweiter Wegenetze können wir zum Abschluss vergleichend betrachten, wie es laufen könnte und wie man es nicht machen darf (wie z.B. im nebenstehenden MTB-Netz des hessischen Radroutenplaners der Landesregierung 2018).

Das **MTB-Netz** des vom Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur verantworteten **hessischen Radroutenplaners** ist noch nicht einmal ein (regionales) Netz: Es ist eine ungeplante Anhäufelung von Tagestouren und Einzelinitiativen des Geoparks Odenwald-Bergstrasse und zweier Naturparke im nördlichen Spessart und Werra-Meissner-Kreis. Die in rot dargestellte Masse ist sogar die völlig unkritische Übernahme der MTB-Touren einer Einzelperson, eines ehemaligen Redakteurs der „Frankfurter Rundschau“. Dieser ist als MTB-Enthusiast dafür bekannt, sich an kein Waldrecht zu halten und die Menschen über Stock und Stein zu führen: „Wir verbeißen uns in kurze, steile Grasrampen, wissen aber: Der Lohn kommt alsbald! Vor dem Gipfelglück fordern giftige Grasrampen und feuchte Naturwege ihren Tribut...“ ist seine offroad-Sicht auf z.B. den Vogelsberg.

Diese Seite gehört sofort vom Netz genommen. Auch die im klassischen Routenplaner verwendete Oberfläche führt unter „kürzeste Route“ z.B. über Keltenwälle und ausgeschlossene „Trampelpfade“ bzw. „Abschneider“. Beides macht erschreckend deutlich, daß die Landesverwaltung **ohne Raumkonzept und Wege-Kriterien** im hessischen Wald herumwurstelt. Der Blick in den fast ähnlichen Radroutenplaner des Landes Thüringen zeigt, wie es ganz anders laufen könnte: hier wurden als Datenbasis nur die Routen des thüringischen Erholungswegenetzes eingestellt, die in einem vom Forst geprüften Verwaltungsverfahren ermittelt wurden.



[http://meldeplattform-radverkehr.de/rph\\_mtb\\_01.asp#mbt15](http://meldeplattform-radverkehr.de/rph_mtb_01.asp#mbt15)

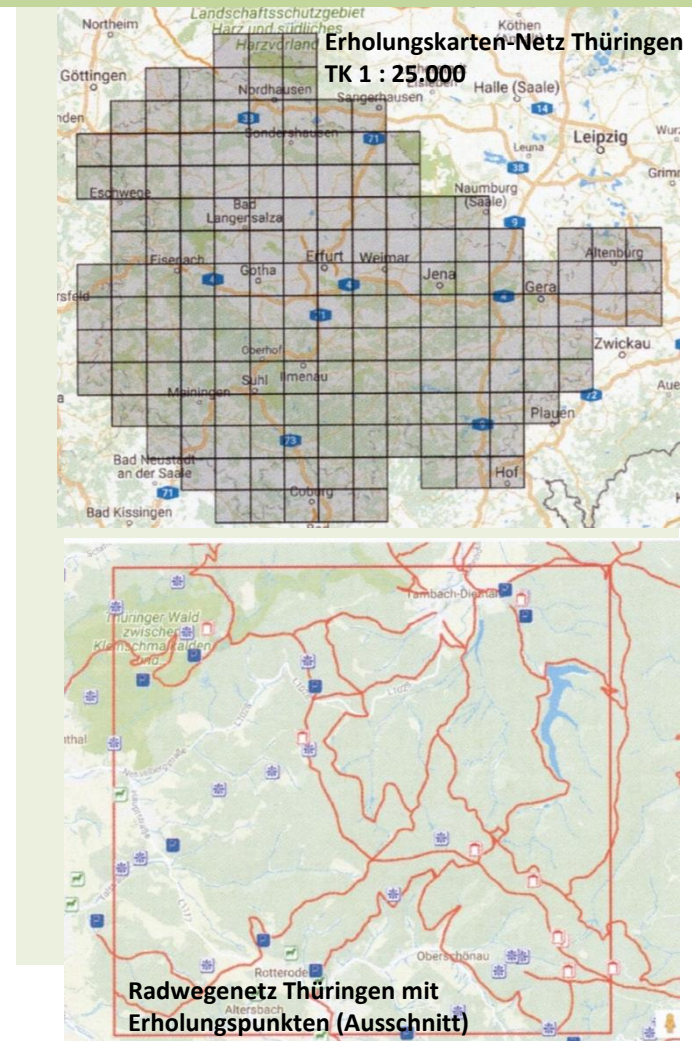
# Erholungswegenetz Thüringen

## Landesweites Verwaltungsverfahren

In Thüringen läuft es anders herum: hier ist es die Landesverwaltung, die digitalisiert, prüft, abstimmt und auf dieser Datenbasis wirkungsmächtige Vorgaben für ein Erholungswegenetz liefert. („Konzept Forsten & Tourismus“). Sie sehen hier das Land Thüringen in Kartenausschnitten TK 1:25.000 und einen Kartenausschnitt mit rotem Radwegenetz. Diese Karten sind heute für Bürger, Gemeinden, Touristiker im Internet abrufbar. Nach Schaffung der Rechtsgrundlagen und einer Vorlaufphase (ab 2004) wurden so landesweit alle Daten eines Erholungswegenetzes für ein geprüftes Wander-,Rad-,Reit-und Skiwegenetz erfasst, abgestimmt, digitalisiert und in einer zentralen Datenbank zusammengeführt. Die Federführung bei diesem rechtsverbindlichen Verwaltungsverfahren liegt beim Forst (im Wald) bzw. bei den Unteren Naturschutzbehörden (im Offenland).

Allgemeine Ziele waren:

- Optimierung der Erholungsfunktionen des Waldes
- Tragfähige, ökonomisch und ökologisch sinnvolle sowie langfristig akzeptierte Wegekonzepte
- Stärkung des Tourismus im ländlichen Raum





# Erholungswegenetz Thüringen

## Landesweites Verwaltungsverfahren

### Abläufe

Auf diese Weise ist ein beträchtliches, **geprüftes digitales Wegenetz** entstanden. Mithilfe des Forstlichen Geo-Informationssystems (GIS) können bei der Planung verschiedene Themenebenen wie Waldfunktion, Besitzverhältnisse, Wegecharakter, Schutzgebiete, touristische Erschliessung, Verwaltungsebenen abgeglichen werden. Rechtsrelevante- und Naturinformationen bleiben so nicht außen vor – wie beim Großteil der rein dezentralen, sportlich-touristisch angelegten Wegeplanungen. Die große Datenbasis der nebenbei entstandenen **digitalen Wegeverwaltung** erleichtert die Lenkung von Besuchern in gewünschte Bereiche enorm. Die Weiterverarbeitung der Daten in Internetplattformen, Navigationssystemen, Naturparks, Karten und Führer-Literatur findet auf rechtlich geklärt Basis statt: Auch ihre Anwendung und Fortschreibung für z.B. ein touristisches Qualitätsmanagement, Gestattungsverträge usw..

### Beteiligung

Die Einbindung von Forst und Naturschutz, die nötige Zustimmung der Waldbesitzer, die Beteiligung von Nutzerverbänden (Wandern, Reiten, Rad und Ski), Tourismusorganisationen, Gemeinden ist fest vorgeschrieben. Die auf der nächsten Seite folgende Darstellung der Schritte für die Neuaufnahme eines Weges in das landesweite Erholungswegesystem verdeutlicht noch einmal diese Abläufe. Insofern kann das Land Thüringen für sich beanspruchen, etwas umgesetzt zu haben, was in Hessen erst noch angedacht und durchgesetzt werden sollte:

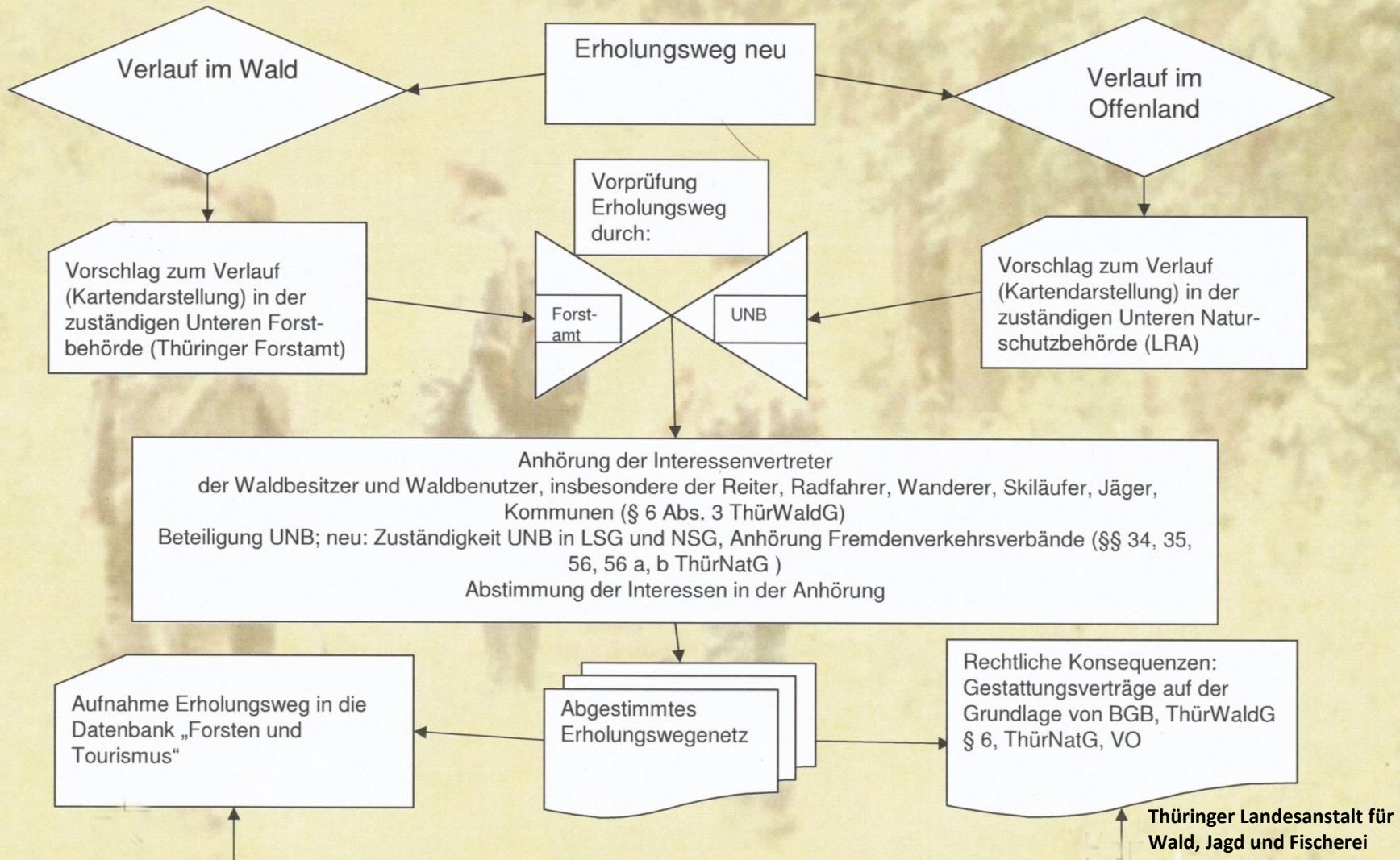
**Mehr Rechts-und Planungssicherheit für Forst, Waldbesitzer, Touristiker und Naturschutz durch eine landesweite Wegekonzeption.**



Nutzungsart	Wegelänge /km
Wandern	19.035
Radfahren	6986
Reiten	12.295
Skiwege	1.015

# Erholungswegenetz Thüringen

## Beispiel: Einrichtung eines Erholungsweges





# Ausblick: 2 Szenarien

Zum Abschluß zwei Zukunfts-Szenarien:

**Szenario 1: keine Veränderung der momentanen Situation** (d.h. Nutzerverbände, Outdoor- und Internet-Freaks bestimmen in Hessen weiterhin, was ein Weg ist. Eine Fülle von Wegen und Routen werden von Interessenten beliebig und dezentral nach rein technisch-touristischen oder sportlichen Kriterien ausgewiesen und beworben). Dies führt auf Dauer zu

- einer weiteren Erhöhung des Freizeitdrucks auf sensible Waldteile und Arten (Störungen, Schäden, z.B. dokumentierte Verbiss-Schäden)
- Konfliktzunahme, „Kampf um Wege“
- Zunehmender Naturentfremdung im „Sportplatz Wald“

**Szenario 2: Die Verwaltung eignet sich ein Ziel- und Raumkonzept für eine landesweite Wegekonzeption an. Dies bewirkt langfristig**

- Die Schaffung einer digitalen Wegeverwaltung zur effektiven und geprüften Besucherlenkung (Angebotsplanung)
- Beiträge zum Erhalt unzerschnittener, ungestörter Waldlebensräume
- Eine gesteuerte Konfliktlenkung und -beruhigung
- Ein radtouristisches Wegenetz ohne schlechtes Gewissen
- als Bestandteil eines naturverträglichen Hessen-Tourismus-Konzepts



# Literatur:

1. Verbändevereinbarung Sport und Wald  
[https://www.hessen-forst.de/uploads/wald-erleben/vereinbarung\\_wald\\_und\\_sport.pdf](https://www.hessen-forst.de/uploads/wald-erleben/vereinbarung_wald_und_sport.pdf)
2. Strojec, R. u.a.: Der Wald ist für alle da, aber nicht für alles- Stellungnahme des BUND zum Hess. Waldgesetz, 2013  
<http://www.oejv-hessen.de/PDF/BUND-Argumente-Mountain-BikeFreigabe.pdf>
3. Rücksichtnahme im Wald (Erklärung der Hessischen Naturschutz-, Wald- und Jagdverbände zum Waldgesetz) <http://www.bund-hessen.de/nc/presse>
4. Danz, T.: Bikeparks als Tourismuskonzept für Destinationen der deutschen Mittelgebirge, Göttingen 2007
5. Wippermann u.a.: „Mensch und Wald“, Studie des Sinus-Sociovision-Instituts, 2013
6. Raupach, C.: Erfahrungen aus der Verbändevereinbarung, Berlin 2016  
<https://waldstrategie2020.info>
7. ZIV (2017): [www.ziv-zweirad.de/presse/marktdaten](http://www.ziv-zweirad.de/presse/marktdaten)
8. Opaschowski, H.: Ökologie von Freizeit und Tourismus, Opladen
9. Petrak, M. (1996) Der Mensch als Störgröße in der Umwelt des Rothirsches, 1996
10. Jenni, Bötsch, Tablado: Experimental evidence of human recreational disturbance effects on bird-territory establishment, Proceeding B, London 2017
11. Pröbstl-Haider, U.; Ökologische Aspekte des Mountainbikens im Wald, Wien 2015
12. Suchant, R. u Braunisch, V.: Raufußhühner und Tourismus in Natura 2000 Gebieten, FVA 2004
13. Hirnschall, F. et al.: Auswirkungen von Freizeit und Tourismus in Großschutzgebieten, Natur und Landschaft 44, 2012
14. Thüringen Forst - Das Konzept Forsten & Tourismus -  
<https://www.thueringenforst.de/.../Broschuere-ForstenTourismus-ThueringenForst.pdf>



Biebortal / Berlin: Februar 2018